

## **Satzung**

### **Förderverein Grundschule am Wall in Freyenstein e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Grundschule am Wall in Freyenstein e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16909 Wittstock, OT Freyenstein, Altstadt 11 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in 16909 Wittstock, OT Freyenstein, Altstadt 11 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Workshops, Arbeitsgemeinschaften u. ä. schulische Veranstaltungen
  - Ausgestaltung des Schulgebäudes u. -geländes
  - Klassen- und Bildungsfahrten
  - Auszeichnungen
  - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
  - Beschaffung von gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Senioren zur Verwirklichung der sinnvollen Freizeitgestaltung
  - Schul- und Vereinsveranstaltungen des Ortes
  - Schwimmlager
  - Integrationsprojekte sowie Maßnahmen zur Mitgestaltung des Schullebens der Schülerinnen und Schüler.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nur dem Wohle der Kinder der Einrichtung verpflichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied dann mindestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Austritt zu bestätigen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsjahresbeitrag beträgt 20,00 € pro Person.
2. Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. März auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand des Vereins und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus seinem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird insgesamt durch die Mehrheit des Vorstands nach § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.000,00 € (i. W. eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren, etc. von zwei Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Mitgliederangelegenheiten.

## § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von zwei Jahren**, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Ämter selbst.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Sitzungen des Vorstandes, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, finden nach Bedarfslage statt. Eine Einberufungsfrist von **einer Woche** soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Das Protokoll enthält die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
4. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
2. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a Änderungen der Satzung,
  - b Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - d Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts des/der Kassenprüfer,
  - e Entlastung des Vorstands,
  - f Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - g Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
  - h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## §11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief/ E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Es wird **ein Kassenprüfer** bestimmt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.
7. Bei Wahlen ist gewählt, **wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat**. Bei Stimmengleichheit findet **eine Stichwahl statt**. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §13 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer ist ein Mitglied des Vereins, welches nicht dem Vorstand angehört.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Die erfolgte Prüfung der Kasse wird nach Abschluss mit Unterschrift des jeweiligen Kassenprüfers bestätigt.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§14 Mittelverwendung**

1. Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
2. Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
3. Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern, der Schulleiter, die Lehrer sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Grundschule.
4. Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu 1.000,00 € (i. W. eintausend Euro) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
6. In sozialen Notfällen können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zum Wohle des Kindes gewährt werden.  
Der Zuschuss darf 50 % der Kosten des Teilnehmers, maximal 100,00 € nicht überschreiten. Eventuell vom Jobcenter übernommene Kosten sind mitzuteilen und zu berücksichtigen.
7. Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.
8. Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenwirts zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

## **§15 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

## **§16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung
4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.  
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Errichtet am 24.03.2025

Geändert am 02.06.2025

Geändert 29.09.2026

